

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 21

Templin, den 27.11.2013

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für das Haushaltsjahr 2014	1 - 3
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf der Sitzung am 20.11.2013	4

## **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

ordentlichen Erträge auf	750.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	710.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

#### **2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen auf	694.700 EUR
Auszahlungen auf	800.700 EUR

#### **Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	694.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	56.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

#### Aufwandsarten

50 - Personalaufwendungen	5.000 EUR
51 - Versorgungsaufwendungen	5.000 EUR
52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000 EUR
53 - Transferaufwendungen	5.000 EUR
54 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.000 EUR
55 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57 - Bilanzielle Abschreibungen	10.000 EUR
58 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.000 EUR
59 - Außerordentliche Aufwendungen	5.000 EUR

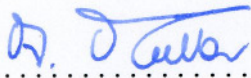
#### Auszahlungsarten

70 - Personalauszahlungen	5.000 EUR
71 - Versorgungsauszahlungen	5.000 EUR
72 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.000 EUR
73 - Transferauszahlungen	5.000 EUR
74 - Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000 EUR
75 - Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	5.000 EUR
78 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 EUR
79 - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **25.000,00 EUR** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR**festgesetzt.

**§ 6**  
(entfällt)

Gerswalde, den 21.11.2013



.....  
Andreas Rutter  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 21.11.2013 an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Abwasserzweckverbandes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a, in 17268 Gerswalde bereit.

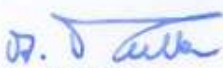
Gerswalde, den 21.11.2013



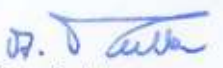
.....  
Andreas Rutter  
Verbandsvorsteher

## Beschlüsse der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf der Sitzung am 20.11.2013

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde beschließt den Jahresabschluss 2010.

Gerswalde, den 21.11.2013  
  
A. Rutter  
Verbandsvorsteher

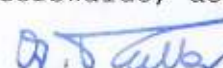
Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers für den Jahresabschluss 2010.

Gerswalde, den 21.11.2013  
  
A. Rutter  
Verbandsvorsteher  
verbandsvorsteher

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 des Abwasserzweckverbandes Gerswalde mit seinen Anlagen liegt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a in 17268 Gerswalde aus.

Gerswalde, den 21.11.2013  
  
A. Rutter  
Verbandsvorsteher

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.